

POSTULATSBEANTWORTUNG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
MASSNAHMEN ZUR OPTIMIERUNG UND WEITERENTWICKLUNG
DES BETREUUNGS- UND PFLEGESELDES (BPG)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Kenntnisnahme am:	

Nr. 98/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stelle	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Anlass.....	7
2. Allgemeines	12
2.1 Begriffsbestimmungen	12
2.2 Betreuungs- und Pflegegeld im Allgemeinen.....	14
2.3 Betreuungs- und Pflegegeld im Falle eines Auslandsaufenthaltes.....	17
2.4 Betreuungs- und Pflegegeld im Falle eines stationären Aufenthaltes	18
2.5 Evaluation des Betreuungs- und Pflegegeldes.....	19
2.5.1 Allgemein	20
2.5.2 Ferienaufenthalte im Ausland oder bei einem stationären Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital	22
2.5.3 Administrativer Aufwand.....	23
2.5.4 Verhältnis zur Hilfslosenentschädigung.....	26
3. Beantwortung des Postulates.....	29
3.1 Regelung für Ausnahmesituationen, bei denen schwerstkranke Kinder oder schwer Demenzerkrankte betroffen sind	29
3.2 Abzugsfreie Kurzaufenthalte im Pflegeheim.....	33
3.3 Teuerungsanpassung.....	35
3.4 Herabsetzung der Eintrittsschwelle	36
3.5 Zusammenfassung.....	39
II. ANTRAG DER REGIERUNG	42

ZUSAMMENFASSUNG

Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11. April 2024 das Postulat «Postulat: Massnahmen zur Optimierung und Weiterentwicklung des Betreuungs- und Pflegegeldes (BPG)» der Postulanten Sebastian Gassner, Franziska Hoop, Johannes Kaiser, Wendelin Lampert, Daniel Oehry, Bettina Petzold-Mähr, Sascha Quaderer, Daniel Seger und Karin Zech-Hoop vom 12. März 2024 an die Regierung überwiesen. Die Regierung wird eingeladen, in Zusammenhang mit der Altersstrategie sowie generell aufgrund sozialpolitischen Zielsetzungen der familiären häuslichen Betreuung und Pflege dem Hohen Landtag verschiedene, im Folgenden näher definierte Vorschläge und Massnahmen zur Weiterentwicklung und Optimierung des Betreuungs- und Pflegegeldes zu prüfen.

Die Regierung erläutert eingangs neben den Begrifflichkeiten das Betreuungs- und Pflegegeld im Allgemeinen und im Falle eines Auslandsaufenthaltes oder stationären Aufenthaltes im Besonderen. Im Folgenden verweist die auf die im Dezember 2023 verabschiedete, erste Altersstrategie für Liechtenstein. Darin ist die Evaluation des Betreuungs- und Pflegegeldes als Massnahme aufgeführt, wobei geprüft werden soll, ob die Wirkungsziele erreicht wurden und insbesondere ob und allenfalls wo Verbesserungspotential besteht. Zudem soll das Verhältnis zwischen dem Betreuungs- und Pflegegeld und der Hilflosenentschädigung untersucht werden bzw. die Frage, ob die Abklärung und Auswirkung einer Hilflosenentschädigung neben dem Pflegegeld weiterhin sinnvoll ist.

Zusammengefasst kommt die Regierung zum Schluss, dass das Betreuungs- und Pflegegeld seine Wirkungsziele grundsätzlich erreicht hat und von einer jährlich steigenden Anzahl von Betreuungs- und Pflegebedürftigen in Anspruch genommen wird. Zudem werden Verbesserungsmöglichkeiten bei einem Ferienaufenthalt im Ausland sowie im Falle eines stationären Aufenthaltes im Pflegeheim oder Spital im Allgemeinen aufgezeigt.

Aufgezeigt wurde die Möglichkeit einer Reduktion des administrativen Aufwands sowie eine Entschädigung des administrativen Aufwands. Bezüglich Verhältnis zur Hilflosenentschädigung kommt die Regierung zum Schluss, dass die Hilflosenentschädigung und das Betreuungs- und Pflegegeld (BPG) im ambulanten Bereich fast

gleichartige Leistungen sind und sich somit die Frage stellt, ob die Hilflosenentschädigung aufgehoben und das BPG zugleich angehoben werden soll. Es werden verschiedene Varianten für eine Erhöhung des Betreuungs- und Pflegegelds aufgezeigt. In Bezug auf den stationären Bereich führt die Regierung aus, dass Bewohner der LAK-Heime die Hilflosenentschädigung abzutreten haben und somit ein unnützer Geldkreislauf durchgeführt wird, was auch in diesem Bereich für die Streichung der Hilflosenentschädigung spricht.

Schliesslich wird auf die Sachverhalte, in denen gemäss Postulat Anpassungsbedarf besteht, eingegangen.

Es werden mögliche Regelung für Ausnahmesituationen, bei denen schwerstkranke Kinder oder schwer Demenzerkrankte betroffen sind, oder für abzugsfreie Kurzaufenthalte im Pflegeheim aufgezeigt, wobei die Regierung feststellt, dass die Situation insbesondere dann herausfordernd ist, wenn minderjährige Kinder betroffen sind.

Die Regierung kommt zum Schluss, dass jede Ausweitung des BPG dessen Qualifikation als nicht zu exportierende Sachleistung und damit die künftige Finanzierbarkeit gefährden könnte. Aus diesem Grund sollte eine Ausweitung, wenn überhaupt, so restriktiv als möglich bzw. notwendig erfolgen. Unabhängig davon wird die Regierung eine Anpassung der Regelung für Fälle prüfen, bei denen minderjährige Kinder Bezüger von BPG sind.

Die Regierung plant, die Beträge in Art. 5 Abs. 1 BPGV an die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anzupassen.

Schliesslich hält die Regierung betreffend die Herabsetzung der Eintrittsschwelle zusammenfassend fest, dass die Aufhebung von Art. 31bis Abs. 1 Bst. a ELV damit begründet wurde, dass keine Abgrenzung zur häuslichen Betreuung mit Anspruch auf das BPG mehr erkennbar war bzw. ist und dadurch überflüssig geworden ist.

Hinsichtlich aufgezeigter Alternativlösung (Herabsetzung der Eintrittsschwelle von mindestens 1 Stunde pro Tag auf zum Beispiel eine halbe Stunde BPG) kommt die Regierung zum Schluss, dass bei einem monatlichen Betrag von "nur" CHF 150 wohl viele potenzielle Anspruchsberechtigte aufgrund des Administrativaufwands bei

relativ geringer Leistungsauszahlung auf eine Anmeldung verzichten, dass sich in diesem Falle aber der Verwaltungsaufwand und -kosten enorm erhöhen würden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

BETROFFENE STELLE

AHV-IV-FAK-Anstalten

Vaduz, 3. September 2024

LNR 2024-1281

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Postulatsbeantwortung zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **ANLASS**

Das «Postulat: Massnahmen zur Optimierung und Weiterentwicklung des Betreuungs- und Pflegegeldes (BPG)» der Postulanten Sebastian Gassner, Franziska Hoop, Johannes Kaiser, Wendelin Lampert, Daniel Oehry, Bettina Petzold-Mähr, Sascha Quaderer, Daniel Seger und Karin Zech-Hoop wurde am 12. März 2024 eingereicht. Es lautet wie folgt:

Gestützt auf Art. 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen, in Zusammenhang mit der Altersstrategie sowie generell aufgrund sozialpolitischen Zielsetzungen der familiären häuslichen Betreuung und Pflege dem Hohen Landtag verschiedene, im Folgenden näher definierte Vorschläge und Massnahmen zur Weiterentwicklung und Optimierung des

Betreuungs- und Pflegegeldes zu prüfen und in einem Bericht und Antrag vorzulegen.

Das Betreuungs- und Pflegegeld hat sich in den 14 Jahren seit seiner Einführung im Jahr 2010 sehr gut etabliert und konnte die mit seiner Einführung verbundenen Erwartungen voll und ganz erfüllen. Dennoch hat sich mittlerweile ein gezielter Anpassungsbedarf ergeben.

1. Benötigt ein Pflegegeldbezüger eine Behandlung in einem Akutspital, wird das Pflegegeld für diese Zeit eingestellt. Bei Spitalaufenthalten, die Dauerpräsenz der Betreuenden erfordern (Kinder/Demenzkranke) führt dies oft zu grossen Problemen. Bei schwerstkranken Kindern ist in solchen Fällen die Anwesenheit wenigstens eines Elternteiles unabdingbar. Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen in Ausnahmesituationen, bei denen schwerstkranke Kinder oder schwer Demenzerkrankte betroffen sind, sind zu prüfen.

2. In vielen schwierigen Pflegesituationen in der häuslichen Pflege lassen sich durch rechtzeitige Entlastung der Betreuenden die Pflegestrukturen längerfristig aufrechterhalten. Um solche stationären Entlastungsangebote zu ermöglichen, könnten beispielsweise Pflegegeldbezüger ab einer höheren Pflegestufe Anspruch auf einen jährlichen abzugsfreien Kurzaufenthalt im Pflegeheim gewährt werden, d.h., dass das BPG auch während dieses Heimaufenthalts entrichtet wird.

3. Die seit Einführung des Betreuungs- und Pflegegeldes 2010 unveränderte Höhe der Tagessätze ist anzupassen, um die Steigerungen bei den marktüblichen Pflegegehältern zu berücksichtigen. Nach Art. 3^{novies} Abs. 2 ELG beträgt das Betreuungs- und Pflegegeld höchstens 180 Franken pro Tag. Die Regierung kann den Maximalbetrag der Teuerung anpassen. Nach Art. 3^{novies} Abs. 3 ELG regelt die Regierung das Nähere über die einzelnen Leistungsstufen und die Höhe des Betreuungs- und Pfe-

gegeldes mit Verordnung. Die Regierung verfügt somit über die notwendigen Instrumente, um einen Modus für regelmässige Anpassung an Teuerungs- und Lohnkostenentwicklungen einzuführen.

4. Prüfung der Rücknahme einer Verordnungsänderung bei den Ergänzungsleistungen, konkret die Rücknahme der Aufhebung des Art. 31^{bis} Abs. 1 Bst. 1a mit LGBl. 2021 Nr. 402 oder Herabsetzung der Eintrittsschwelle von mindestens 1 Stunde pro Tag auf zum Beispiel eine halbe Stunde beim Betreuungs- und Pflegegeld.

Bis Ende 2021 konnte die Betreuung im Haushalt beziehungsweise die »notwendige Hilfe einer Drittperson im Haushalt, wenn diese nicht im gleichen Haushalt wohnt« gemäss Art. 31^{bis} Abs. 1 Bst. 1a ELV unter dem Titel «Ergänzungsleistungen» bezahlt werden. Diese Regelung im ELG bestand schon vor Einführung des Betreuungs- und Pflegegeldes und wurde auch beibehalten. Durch Streichung des Art. 31^{bis} ELV mit LGBl. 2021 Nr. 402 durch die Regierung gilt eine neue Rechtslage und die Situation für Menschen mit sehr geringen Einkommen, die auf regelmässige niederschwellige Betreuungsleistungen angewiesen sind, hat sich massiv verschlechtert. Diese Personen können oft keinen Anspruch auf BPG geltend machen, da zur Prävention oft weniger als durchschnittlich 1 Stunde an täglichen Betreuungsleistungen ausreicht. Ein Anspruch auf BPG ist aber erst ab mindestens 1 Stunde Betreuungsbedarf täglich gegeben.

In Beantwortung einer Kleinen Anfrage vom 30. November 2022 führt die Regierung aus, ein mittlerweile gut etabliertes Betreuungs- und Pflegegeld decke genau diese Leistungen ab. Betreuungs- und Pflegegelder nach Art. 4 der Verordnung über das Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Betreuung decken explizit nur Leistungen für die Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit ab, wenn diese im Durchschnitt mindestens eine Stunde pro Tag nötig sind. Dies wurde bei Einführung des BPG bewusst so entschieden und es wurde davon ausgegangen, dass den be-

troffenen Personen zuzumuten ist, ohne staatlich finanzierte Unterstützung für geringfügige Betreuung auszukommen. Gleichzeitig wurde aber auch darauf verzichtet, Art.31^{bis} Abs. 1 Bst. 1a ELV zu streichen und der Zugang zu Leistungen für eine kleine Personengruppe mit geringem Pflegeaufwand, aber geringem Einkommen, erhalten.

Mit der Rücknahme der Ordnungsänderung der ELV könnten Personen, die zwar keinen Anspruch auf BPG haben, wie bis 2021 eine Unterstützung bekommen. Dieser Bezügerkreis ist überschaubar (ebenso wie die Kosten von 25'000 Franken pro Jahr), ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist Voraussetzung, während der Bezug eines BPG einkommensunabhängig ist. Eine Anpassung der BPGV durch Herabsetzung der unteren Eintrittsschwelle von mindestens einer Stunde pro Tag auf eine halbe Stunde hätte eine Ausweitung des Bezügerkreises und damit höhere Kosten zur Folge, da das BPG einkommensunabhängig ist.

Begründung:

Die kürzlich vorgestellte Altersstrategie sieht eine Evaluation des BPG vor, ob die mit seiner Einführung verbundenen Ziele erreicht wurden und ob Verbesserungspotential besteht.

Das liechtensteinische Modell des Betreuungs- und Pflegegeldes ist ein Erfolgsmodell. In den 14 Jahren seit seiner Einführung konnte es die Erwartungen voll und ganz erfüllen. Das Ziel der Einführung des BPG war es, eine im Vergleich zum stationären Bereich gleichwertige Finanzierung zu erreichen und den betroffenen Menschen somit die Wahlfreiheit zwischen Betreuung und Pflege zuhause oder einer stationären Lösung zu gewährleisten. Für viele Menschen wurde der Wunsch, Daheim zu leben, aufgrund der finanziellen Unterstützung nun möglich. Auf der anderen Seite konnte der Bedarf an teurer stationärer Pflege gesenkt werden.

Zusätzlich zu den finanziellen Massnahmen waren für die Einführung des BPG auch strukturelle Verbesserungen bei den Familienhilfen notwendig. Um die Wahlfreiheit zwischen stationärer und ambulanter häuslicher Pflege zu garantieren, wurde seitens der Familienhilfen eine Angebotsausweitung nicht nur der Tagesstrukturen, sondern auch bei der Betreuung und Pflege in der Nacht und an Wochenenden und insbesondere für eine 24-Stunden-Pflege benötigt. Ebenso war absehbar, dass aufgrund der demografischen Entwicklung und der Zunahme von komplexen Pflegesituationen (Zunahme an Demenzkranken) der Bedarf an häuslicher Pflege stark ansteigen würde und die kleinen Vereine den Anforderungen nur schwer standhalten könnten. Speziell die Ausbildung von eigenem Pflegepersonal konnte in diesen Strukturen nicht erfolgen. Eine Reorganisation bzw. eine Fusion aller bestehenden Vereine (mit einer Ausnahme) zum Verein Familienhilfe Liechtenstein konnte erreicht und mit der Umwandlung der Familienhilfe Liechtenstein zur Stiftung Familienhilfe Liechtenstein erfolgreich abgeschlossen werden.

Bei der Konzipierung des BPG war es essentiell, dass vom BPG nicht nur medizinische bzw. pflegerische Massnahmen abgedeckt, sondern auch hauswirtschaftliche und Betreuungsleistungen übernommen werden.

Ist dies nicht der Fall, könnte ein Betroffener, der zwar keine medizinischen Leistungen benötigt, aber nur mit Betreuungsleistungen daheim leben kann, dies nicht finanzieren. Mit dieser Situation ist man derzeit in der Schweiz konfrontiert, und die Diskussionen sowohl in Kantonen, Städten und anderen Einrichtungen, wie gute Betreuung organisierbar, vor allem finanzierbar sei, nehmen zu. Es ist deshalb kein Zufall, dass die Paul-Schille-Stiftung, die sich intensiv mit dieser Thematik beschäftigt, das liechtensteinische BPG als ein good practice sample führt.

Je mehr Menschen sich eine häusliche Betreuung finanziell leisten können, desto weniger müssen eine stationäre Pflegeeinrichtung beanspruchen.

Liechtenstein ist mit seinem Modell des Betreuungs- und Pflegegeldes auf gutem Wege und kann damit durchaus eine Vorreiterrolle spielen. Damit das BPG jedoch ein Erfolgsmodell bleibt und auch in Zukunft seinen sozialpolitischen Zweck erfüllen kann, muss auf Veränderungen und auftretende Probleme reagiert werden.

Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11. April 2024 das Postulat «Postulat: Massnahmen zur Optimierung und Weiterentwicklung des Betreuungs- und Pflegegeldes (BPG)» der Postulanten Sebastian Gassner, Franziska Hoop, Johannes Kaiser, Wendelin Lampert, Daniel Oehry, Bettina Petzold-Mähr, Sascha Quaderer, Daniel Seger und Karin Zech-Hoop vom 12. März 2024 an die Regierung überwiesen.

2. ALLGEMEINES

2.1 Begriffsbestimmungen

Im Bereich der Betreuung und Pflege ist grundsätzlich zwischen der stationären und ambulanten zu unterscheiden:¹

Unter ambulanter oder häuslicher Betreuung bzw. Pflege infolge von Krankheit, Gebrechlichkeit, Invalidität etc. versteht man alle Formen der Unterstützung, die im häuslichen Umfeld oder in einer Wohngemeinschaft angeboten werden. Ziel dieser Unterstützung ist es, die Menschen aller Altersgruppen so lange und so selbstbestimmt wie möglich in ihrem häuslichen Umfeld belassen zu können.

Unter stationärer Betreuung bzw. Pflege versteht man alle Formen der Unterstützung in einem permanenten Aufenthalt in einem Pflegeheim. Mittlerweile existieren auch Mischformen, beispielsweise die Übernachtung in der eigenen Wohnung und die Betreuung während dem Tag in einem Pflegeheim. Dies kann täglich oder

¹ Vgl. anstatt vieler: Bericht und Antrag Nr. 2022/53, Seite 6 f.

mehrmals pro Woche der Fall sein oder auch nur während einer bestimmten Zeit, beispielsweise den Ferien der betreuenden Person oder zur regelmässigen Entlastung von pflegenden Angehörigen. Diese Mischformen gewinnen immer mehr an Bedeutung, denn sie ermöglichen einen möglichst langen Verbleib in der gewohnten Umgebung und stellen insbesondere in einer Ehe oder Partnerschaft einen gangbaren Weg dar, wenn einer der Partner pflegebedürftig und der andere zwar ansonsten gesund, aber mit dem Umfang der nötigen Pflege und Betreuung überfordert ist.

Die stationäre Versorgung wird aktuell durch die von der öffentlichen Hand betriebenen Alters- und Pflegeheime der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK) und den Verein Lebenshilfe Balzers abgedeckt. In Liechtenstein existieren bis zum heutigen Tag keine privaten Alters- und Pflegeheime.

Die ambulante Versorgung, welche die Pflege und Betreuung in den eigenen vier Wänden ermöglicht und unterstützt, wird durch die Familienhilfe Liechtenstein (FHL), die Lebenshilfe Balzers e.V., private Anbieter sowie Vermittlungsagenturen für privat angestellte 24-Stunden-Betreuungspersonen bzw. entsprechende Personalverleihunternehmen wahrgenommen.

Bei der Einführung des Betreuungs- und Pflegegeldes wurde betreffend die Begriffe bzw. Bezeichnungen ausgeführt, dass in der Vorlage zur ersten Lesung (BuA Nr. 162/2008) die Bezeichnung Betreuungs- und Pflegegeld für «Hauspflege» gewählt. Aufgrund der zwischenzeitlich vorgenommenen Überprüfungen sei neu die Bezeichnung Betreuungs- und Pflegegeld «bei häuslicher Betreuung» aufgenommen worden. Diese Bezeichnung verdeutliche besser, dass es sich insbesondere um ein Entgelt für die Betreuung handelt sowie um Leistungen, welche über das

Krankenversicherungsgesetz nicht gedeckt sind. Die Gesetzesvorlagen wurden entsprechend angepasst (siehe auch das Kapitel 2.2).²

In der gegenständlichen Postulatsbeantwortung wird somit der Begriff «häusliche Betreuung» verwendet.

2.2 Betreuungs- und Pflegegeld im Allgemeinen

Gemäss Art. 3^{octies} Abs. 1 ELG³ haben Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Anspruch auf einen Beitrag an die Ausgaben für häusliche Betreuung (Betreuungs- und Pflegegeld; im Folgenden: BPG), sofern sie dauernd betreuungs- und pflegebedürftig sind. Die häusliche Betreuung umfasst die entgeltliche Erbringung hauswirtschaftlicher Leistungen und die entgeltliche Betreuung von Personen durch Dritte, einschliesslich angemessen entlohnte Familienangehörige, zur Aufrechterhaltung der allgemeinen täglichen Lebensverrichtungen (Art. 3^{octies} Abs. 2 ELG). Eine dauernde Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit liegt dann vor, wenn ein ärztlicher Bericht eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit von mehr als drei Monaten bestätigt und für die alltäglichen Lebensverrichtungen in erheblichem Ausmass die Hilfe Dritter benötigt wird (Art. 3^{octies} Abs. 3 ELG).

Gemäss Art. 3^{novies} Abs. 1 ELG ist die Höhe des BPG von der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit der anspruchsberechtigten Person abhängig, wobei diese Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit für die häusliche Betreuung nach Leistungsstufen unterteilt ist. Die Regierung hat das Nähere über die einzelnen Leistungsstufen und die Höhe des BPG mit Verordnung geregelt (Art. 3^{novies} Abs. 3 ELG i.V.m. Art. 4

² Bericht und Antrag Nr. 2009/45, Seite 6.

³ Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), LGBl. 1965 Nr. 46 i.d.g.F.

und 5 BPGV⁴). Dem Grundsatz in Art. 3 BPGV entsprechend wird die Höhe des BPG mittels Zuweisung zu einer Leistungsstufe bemessen. Die Zuweisung zu einer Leistungsstufe erfolgt aufgrund eines validierten Bedarfsabklärungsinstrumentes (Art. 4 Abs. 2 BPGV). Der durch das Bedarfsabklärungsinstrument errechnete gesamte Zeitaufwand für Betreuung und Pflege – zu Hause – ist für die Zuweisung zu einer Leistungsstufe massgebend (Art. 4 Abs. 3 BPGV).

Die von der Regierung bestimmte Fachstelle Betreuungs- und Pflegegeld⁵ klärt gemäss Art. 3^{duodecies} Abs. 2 ELG die Betreuungs- und Pflegesituation bei Personen ab, die einen Anspruch auf BPG haben, erstellt ein Betreuungs- und Pflegekonzept, weist die anspruchsberechtigte Person einer Leistungsstufe zu und ist mit der Durchführung von Abklärungen und Kontrollen beauftragt. Gemäss Art. 3^{decies} Abs. 1 ELG wird das BPG ab Eingang der Anmeldung als Vorschuss gewährt, sobald das Betreuungs- und Pflegekonzept vorliegt und die Leistungsstufe vor Ort abgeklärt wurde.

Der IV-Anstalt obliegt es gemäss Art. 3^{duodecies} Abs. 1 ELG nicht nur über die Ausrichtung des BPG als Vorschuss, sondern auch über den Anspruch auf ein BPG selbst durch Verfügung zu entscheiden. Letztere Entscheidung erfolgt, wenn die Leistungen entsprechend dem Betreuungs- und Pflegekonzept für die anspruchsberechtigte Person erbracht und die Ausgaben für die häusliche Betreuung durch Dritte nachgewiesen sind (Art. 3^{decies} Abs. 2 ELG). Gemäss Art. 10 Abs. 2 BPGV überprüft die Fachstelle im Zusammenhang mit der Vorschussgewährung regelmässig die Betreuungs- und Pflegeverhältnisse hinsichtlich einer allfälligen Anpassung der Leistungsstufen sowie der tatsächlich angefallenen Kosten. Sie erstellt einen Kontrollbericht, der unter anderem die tatsächliche Anzahl Tage mit Betreuungs- und

⁴ Verordnung über das Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Betreuung (Betreuungs- und Pflegegeldverordnung; BPGV), LGBl. 2009 Nr. 313 i.d.g.F.

⁵ Bis zum 31. Dezember 2023: Fachstelle für die häusliche Betreuung und Pflege; vgl. LGBl. 2023 Nr. 258.

Pflegebedarf sowie die tatsächlichen Kosten der häuslichen Betreuung nach Massgabe von Art. 10 Abs. 3 BPGV enthält (Art. 9 Abs. 1 BPGV). Auf Grundlage des Ergebnisses der Fachstelle hat die IV-Anstalt ihre Verfügung über den Anspruch auf das bereits in Form eines Vorschusses ausgerichtete BPG zu erlassen und befindet über die zukünftige Gewährung eines Vorschusses.

Art. 3^{terdecies} Abs. 2 ELG bestimmt darüber hinaus, dass das BPG, einschliesslich eines allfällig gemachten Vorschusses, zurückzuerstatten ist, wenn es zu Unrecht bezogen wurde, insbesondere bei Nichteinhaltung des Betreuungs- und Pflegekonzeptes oder bei zweckwidriger Verwendung.

Art. 11 BPGV definiert die Rückerstattung im Detail und bestimmt in Abs. 1, dass ein Vorschuss insbesondere auch dann zurückzuerstatten ist, wenn er höher ist als die tatsächlich angefallenen Kosten oder während eines Spitalaufenthaltes, eines vorübergehenden Heimaufenthaltes oder eines stationären Aufenthaltes in einer anderen Institution ausgerichtet wurde.

Gemäss Abs. 2 dieser Vorschrift kann die IV-Anstalt für ein Kalenderjahr bis zum Zwölffachen des im konkreten Fall pro Tag ausgerichteten Betrages auf eine Rückforderung verzichten, wenn:

- a) kein Rückerstattungsgrund nach Abs. 1 (insbesondere Spital oder Heimaufenthalt) vorliegt⁶;
- b) der Vorschuss nicht zweckwidrig verwendet wurde;
- c) das Betreuungs- und Pflegekonzept eingehalten wurde; und
- d) dies aus verfahrenswirtschaftlichen oder administrativen Gründen geboten erscheint.

⁶ Dies im Gegensatz zu Auslandsferien.

2.3 Betreuungs- und Pflegegeld im Falle eines Auslandsaufenthaltes

Da das Betreuungs- und Pflegegeld (im Folgenden: BPG) als Sachleistung konzipiert ist, ist sein Verwendungszweck nicht frei, sondern die gepflegte oder betreute Person muss den Nachweis erbringen, dass sie mit dem provisorisch ausbezahlten Betrag die benötigte Pflege- oder Betreuungsleistung finanziert hat, die von Drittpersonen oder Angehörigen erbracht wurde. Gemäss EWR-Koordinierungsrecht richtet sich der Anspruch auf Sachleistungen immer nach dem nationalen Recht des Aufenthaltsstaates⁷. Hält sich die Antragstellerin während des Bezuges von BPG-Vorschüssen im Ausland auf, so hat sie für diese Zeiten keinen Anspruch auf den definitiven Zuspruch des BPG. Um den betroffenen Beziehern von BPG jedoch kurzfristige Aufenthalte im Ausland zu ermöglichen und die Verwaltung nicht unnötig zu verkomplizieren, machen die AHV-IV-FAK-Anstalten in ständiger Praxis von ihrem Recht gemäss Art. 11 Abs. 2 BPGV⁸ Gebrauch und verzichten im Jahr auf die Rückforderung von BPG-Vorschüssen von maximal 12 Tagen. Dies war auch die Intention des Gesetzgebers. So wurde bei der Einführung des BPG im Bericht und Antrag Nr. 141/2012 auf den Seiten 11 ff. unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Aus dem nationalen Recht übergeordneten EWR-Koordinierungsrecht in Verbindung mit der Ausgestaltung des Betreuungs- und Pflegegeldes im ELG ergibt sich, dass das Betreuungs- und Pflegegeld eine so genannte Sachleistung bei Krankheit ist, die nur dann einen Kostenanspruch begründet, wenn sie im Inland erbracht wird. Wird die Betreuung und Pflege im Ausland geleistet, so handelt es sich nicht mehr um eine Sachleistung bei Krankheit nach liechtensteinischem Recht. Entscheidend ist somit bei diesen Sachleistungen bei Krankheit der Ort, an dem sie erbracht werden. Für sie gelten gemäss EWR-Koordinierungsrecht die gleichen Regelungen

⁷ Bericht und Antrag Nr. 110/2012, Seite 60

⁸ Verordnung über das Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Betreuung (Betreuungs- und Pflegegeldverordnung; BPGV), LGBl. 2009 Nr. 313 i.d.g.F.

wie für ärztliche Leistungen. Behandelt ein in Liechtenstein tätiger Arzt in seinem Urlaub im Ausland, z.B. in Spanien, eine in Liechtenstein krankenversicherte Person, die sich ebenfalls im Urlaub in Spanien befindet, so kann er diese Dienstleistung auch nicht der liechtensteinischen Krankenkasse der versicherten Person in Rechnung stellen. Damit das Betreuungs- und Pflegegeld auch bei einem Auslandsaufenthalt geschuldet wird, müsste dieses - wie die Hilflosenentschädigung - auf Gesetzesstufe als exportpflichtige Geldleistung ausgestaltet werden.

Es wurden anlässlich der Landtags-Debatte auch Fragen zur getroffenen Verordnungslösung gestellt. Diese Lösung gestaltet sich nun wie folgt und wurde überwiegend aus Gründen der administrativen Vereinfachung so gewählt: Es soll auf finanzielle Rückforderungsansprüche von bis zu 12 Tagen verzichtet werden. Art. 11 Abs. 2 ist in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Abänderung der Betreuungs- und Pflegegeldverordnung zu lesen. Im Ergebnis wird es aufgrund dieser Verordnungsbestimmung der betreuungs- oder pflegebedürftigen Person ermöglicht, während mehr als zwei zusammenhängenden Tagen ins Ausland zu gehen, ohne dass sie dadurch sofort einen finanziellen Nachteil in Form einer Rückforderung des an sie provisorisch ausgerichteten Betreuungs- und Pflegegeldes in Kauf nehmen muss. Ein Wochenendaufenthalt im Ausland ist während des Kalenderjahres immer wieder möglich, da der Aus- und Einreisetag bereits einen Anspruch auf Betreuungs- und Pflegegeld begründen bzw. diesen Anspruch nicht aufheben.“

2.4 Betreuungs- und Pflegegeld im Falle eines stationären Aufenthaltes

Wie bereits ausgeführt, ist ein Vorschuss gemäss Art. 11 Abs. 1 BPGV⁹ insbesondere dann zurückzuerstatten, wenn er höher ist als die tatsächlich angefallenen

⁹ Verordnung über das Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Betreuung (Betreuungs- und Pflegegeldverordnung; BPGV), LGBl. 2009 Nr. 313 i.d.g.F.

Kosten oder während eines Spitalaufenthaltes, eines vorübergehenden Heimaufenthaltes oder eines stationären Aufenthaltes in einer anderen Institution ausgerichtet wurde. Gemäss Abs. 2 Bst. a BPGV kann in diesen Fällen auf eine Rückerstattung nicht verzichtet werden (dies im Gegensatz zu Auslandsaufenthalten bzw. Ferien).

Bei Einführung des BPG wurde betreffend das EWR-Koordinierungsrecht bzw. die administrative Abwicklung und Anspruch auf BPG bei Aufenthalten im Ausland zusammengefasst und vereinfacht festgehalten:¹⁰

«Zusammengefasst kann also festgehalten werden, dass aufgrund der Konzeption als ‹Sachleistung bei Krankheit› der Verwendungszweck des Betreuungs- und Pflegegeldes nicht frei ist, sondern die gepflegte oder betreute Person den Nachweis erbringen muss, dass sie mit dem provisorisch ausbezahlten Betrag die benötigte Pflege- oder Betreuungsleistung, die von Drittpersonen oder Angehörigen erbracht wurde, finanziert hat.

Wären hingegen die Pflegegelder als ‹Geldleistung› konzipiert worden, so würden sie der Exportpflicht unterliegen, d.h. von Liechtenstein auch bei Aufenthalt und auch bei Wohnsitz im Ausland ausgerichtet. Diese Exportpflicht wollte der Gesetz- und Verordnungsgeber nicht zuletzt deshalb vermeiden, da dies unter Umständen dazu führen würde, dass die Leistung nicht mehr finanzierbar wäre.»

2.5 Evaluation des Betreuungs- und Pflegegeldes

Im Dezember 2023 hat die Regierung die erste Altersstrategie für Liechtenstein genehmigt. Die Altersstrategie wurde in einem Prozess mit breiter Beteiligung von Seniorinnen und Senioren sowie Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung,

¹⁰ Bericht und Antrag Nr. 141/2012, Seite 16.

Gemeinden, Parteien und Fachorganisationen erarbeitet. Ihr liegt die Vision zugrunde, dass Liechtenstein ein Land mit hoher Lebensqualität ist. Bis ins hohe Alter können die Einwohnerinnen und Einwohner aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen sowie möglichst unabhängig und selbstbestimmt leben.¹¹

Eine der Massnahmen in der Altersstrategie ist die Evaluation des Betreuungs- und Pflegegeldes (im Folgenden: BPG).¹² Hierzu wird ausgeführt, dass im Rahmen einer Evaluation geprüft werden soll, ob die Wirkungsziele erreicht wurden und insbesondere ob und allenfalls wo Verbesserungspotential besteht. Zudem soll das Verhältnis zwischen dem BPG und der Hilflosenentschädigung untersucht werden bzw. die Frage, ob die Abklärung und Auswirkung einer Hilflosenentschädigung neben dem BPG weiterhin sinnvoll ist. Diese Evaluation erfolgt in den nachfolgenden Unterkapiteln.

2.5.1 Allgemein

Das Ziel der Einführung des Betreuungs- und Pflegegeldes (im Folgenden: BPG) war es insbesondere, eine im Vergleich zum stationären Bereich gleichwertige Finanzierung zu erreichen und den betroffenen Menschen somit die Wahlfreiheit zwischen Betreuung und Pflege zu Hause sowie einer stationären Lösung zu gewährleisten.¹³

Nach Ansicht der Regierung sowie der AHV-IV-FAK-Anstalten hat das BPG seine Wirkungsziele grundsätzlich erreicht. Das BPG wurde 2023¹⁴ an 633 zu pflegende Personen ausbezahlt, wobei sich die Mehrheit der Bezüger in den tieferen Pflegestufen finden (in Stufe 1 [über eine Std./Tag] 109 Personen, in Stufe 2 [über zwei

¹¹ www.regierung.li/ministerium/16173/ministerium-fuer-gesellschaft-und-kultur/themen/16348/Altersstrategie-fuer-Liechtenstein.

¹² Vgl. www.regierung.li/ministerium/16173/ministerium-fuer-gesellschaft-und-kultur/themen/16348/Altersstrategie-fuer-Liechtenstein, Seite 19, Ziff. 2.7.

¹³ Bericht und Antrag. Nr. 2008/162, Seite 5; zu den Begrifflichkeiten siehe das Kapitel I.2.1.

¹⁴ Stichtag 31. Dezember.

Std./Tag] 133 Personen, in Stufe 3 [über drei Std./Tag] 158 Personen, in Stufe 4 [über 4 ½ Std./Tag] 94 Personen, in Stufe 5 (über 6 Std./Tag] 102 Personen und in Stufe 6 [über 7 ½ Std./Tag] 34 Personen). Insgesamt wurden dafür im Jahr 2023 rund Mio. CHF 12.8 ausbezahlt.

Die Anzahl Bezüger von BPG sowie der Beitrag des ausgerichteten Pflegegeldes (in CHF), beide in den Jahren 2019 bis 2023, werden in den folgenden Tabellen dargestellt:¹⁵

Anzahl Bezüger von Pflegegeld (Dezember)

Pflegestufe, Pflegebedarf pro Tag	2019	2020	2021	2022	2023	Änderung zum Vorjahr
Pflegestufe 1, über 1:00 Std.	92	86	97	109	109	0,0%
Pflegestufe 2, über 2:00 Std.	97	103	112	113	133	17,7%
Pflegestufe 3, über 3:00 Std.	114	116	136	139	158	13,7%
Pflegestufe 4, über 4:30 Std.	74	86	78	75	97	29,3%
Pflegestufe 5, über 6:00 Std.	63	68	71	81	102	25,9%
Pflegestufe 6, über 7:30 Std.	45	49	41	34	34	0,0%
Total	485	508	535	551	633	14,0%

Tabelle 1: Anzahl Bezüger von BPG (2019-2023)

Betrag des ausgerichteten Pflegegeldes (in CHF)

	2019	2020	2021	2022	2023	Änderung zum Vorjahr
Aufwendungen	10'548'371	11'454'603	11'746'917	11'828'872	12'835'680	8,5%

Tabelle 2: Ausgerichtetes BPG in CHF (2019-2023)

Im Jahr 2023 betrug die Anzahl zu betreuender Bewohner in den fünf Pflegeheimen der LAK (Langzeitpflege) 324 bei einer durchschnittlichen Belegung von 97.6%.¹⁶ Das BPG trägt zu einer Entlastung bei den Pflegeheimen bei, andernfalls wäre der Bedarf nach Heimplätzen grösser als das Angebot (so werden zum Beispiel 136 zu pflegende Personen mit einem Aufwand von über 6 Std. pro Tag zu

¹⁵ Vgl. Geschäftsbericht 2023 der AHV-IV-FAK-Anstalten, Seite 50.

¹⁶ Geschäftsbericht 2023 der LAK, Seite 33.

Hause betreut; für die Betreuung und Pflege dieser Personen wären rund zwei weitere Heime notwendig¹⁷).

Der Zweck des BPG, die häusliche Betreuung in finanzieller und in struktureller Hinsicht wesentlich zu stärken, wurde somit erreicht. Zudem wurde der Druck auf Pflegeheime verringert. Ebenfalls erreicht wurde das Ziel, eine im Vergleich zum stationären Bereich gleichwertige Finanzierung zu erreichen und den betroffenen Menschen somit die Wahlfreiheit zwischen Betreuung und Pflege zu Hause sowie einer stationären Lösung zu gewährleisten.

2.5.2 Ferientaufenthalte im Ausland oder bei einem stationären Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital

Wie auch dem Postulat entnommen werden kann, kann das bestehende Konzept des Betreuungs- und Pflegegeldes nicht allen Bedürfnissen gerecht werden. So besteht bei einem Ferientaufenthalt im Ausland oder bei einem Heim- oder Spitalaufenthalt kein Anspruch auf das BPG (siehe hierzu auch die Kapitel 2.3 und 2.4). Da es aber als Akontozahlung im Voraus ausgerichtet wird und erst im Nachhinein eine exakte Abrechnung erfolgt (mit allfälliger Rückforderung), verzichtet die IV-Anstalt bei einem Ferientaufenthalt im Ausland aus administrativen Gründen gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. d BPGV auf die Rückforderung des BPG im Umfang von 12 Tagessätzen im Jahr, womit den Anspruchsberechtigten ein gewisser Toleranzbetrag ermöglicht wird (vgl. Kapitel 2.3). Eine Erhöhung dieser Grenze erscheint nicht angezeigt bzw. nicht sinnvoll. Denn bei einem Rückforderungsverzicht von mehr Tagessätzen steigt die Gefahr, dass das BPG nicht mehr als Sachleistung qualifiziert würde, die EWR-rechtlich nicht exportiert werden muss, sondern zu einer zu exportierenden Geldleistung wird. Dies hätte unter Umständen zur Konsequenz,

¹⁷ Für jedes zukünftige Pflegeheim in Liechtenstein wird in der Bedarfsplanung 2022 vereinfachend eine Kapazität von 60 Plätzen angenommen (<https://regierung2023.gmgnet.li/files/attachments/bedarfsplanung-ambulante-und-stationaere-langzeitpflege-2022-638355747788242775.pdf>, Seite 17).

dass zusätzliche Ansprüche entstehen und die Gesamtkosten derart ansteigen würden, dass diese für den Staat nicht mehr finanzierbar wären. Zudem stellt sich bei allfälligen Empfängern im Ausland die Frage, wie die Abklärung und Kontrolle der Leistungsstufen durchgeführt werden können.¹⁸

Damit das BPG weiterhin finanzierbar bleibt, muss es als Sachleistung ausgestaltet bleiben, wofür eben ein erhöhter administrativer Aufwand in Kauf genommen werden muss.

Bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital wurde bzw. ist diese Möglichkeit, auf die Rückforderung einer gewissen Anzahl Heimtagen zu verzichten, nicht vorgesehen (vgl. Kapitel 2.4). Während bei einem Feriendaufenthalt im Ausland der Pflegebedürftige wie zu Hause gepflegt wird, kann bei einer Pflege im Heim oder Spital nicht mehr von einer häuslichen Betreuung gesprochen werden. Denn in diesem Falle liegt ein anderes Pflegekonzept vor, es wird in der Regel die vereinbarte Pflegeleistung nicht bzw. anders erbracht und es besteht eine andere Finanzierung durch die öffentliche Hand (siehe dazu das Kapitel 2.4 und 3.2).

2.5.3 Administrativer Aufwand

Im Rahmen der Evaluation des Betreuungs- und Pflegegeldes (im Folgenden: BPG) stellt sich des Weiteren die Frage, ob der administrative Aufwand zu hoch ist bzw. reduziert werden könnte.

Im von der Fachstelle Betreuungs- und Pflegegeld abgeklärten Betreuungsaufwand ist zum Beispiel der mit einer Anstellung einer Betreuerin/Pflegerin einher-

¹⁸ Die von der Regierung bestimmte Fachstelle Betreuungs- und Pflegegeld klärt gemäss Art. 3duodecies Abs. 2 ELG die Betreuungssituation bei Personen ab, die einen Anspruch auf BPG haben, erstellt ein Betreuungs- und Pflegekonzept, weist die anspruchsberechtigte Person einer Leistungsstufe zu und ist mit der Durchführung von Abklärungen und Kontrollen beauftragt. Gemäss Art. 3decies Abs. 1 ELG wird das BPG ab Eingang der Anmeldung als Vorschuss gewährt, sobald das Betreuungs- und Pflegekonzept vorliegt und die Leistungsstufe vor Ort abgeklärt wurde.

gehende administrative Aufwand wie das Führen einer Lohnbuchhaltung, Vertragsabschluss und Abrechnungen mit den obligatorischen Sozialversicherungen sowie mit der Steuerverwaltung, Steuerausweis erstellen etc. nicht inkludiert. Auch haftet die zu betreuende Person als Arbeitgeber für gewisse Risiken wie zum Beispiel die Lohnfortzahlung bei kurzfristigem Heim-, Spital- oder Auslandsaufenthalt. Von der IV-Anstalt wird in solchen Fällen keine zusätzliche Aufwandsentschädigung zuerkannt.

In der Praxis kann der administrative Aufwand zum Beispiel wie folgt minimiert werden:

- Der Anspruchsberechtigte richtet für die "Buchhaltung" ein gesondertes Bankkonto für das BPG ein. Von diesem Konto werden alle Aufwände für die Pflege mit einem entsprechenden Vermerk beglichen. Dies ist ausreichend für die Kontrolle der Verwendung des BPG durch die Fachstelle. Zusätzlich hat der Anspruchsberechtigte aber seine Verpflichtungen als Arbeitgeber zu erfüllen (Lohnabrechnung usw.).
- Die Lohnabrechnung für die Betreuerin/Pflegerin ist für Laien ohne Erfahrungswerte und insbesondere für die zu Pflegenden nicht ganz einfach. Aus diesem Grund stellt die Fachstelle Betreuungs- und Pflegegeld auf ihrer Webseite unter der Rubrik «Fragen & Antworten»¹⁹ Informationen und ausgefüllte Musterformulare zur Verfügung. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, die Lohnabrechnungen gegen Entgelt von einem Buchhaltungsbüro erstellen zu lassen und es werden Adressen von Buchhaltungsbüros aufgelistet. Es gibt in Liechtenstein kleine Buchhaltungsbüros, die solche Mandate zu erschwinglichen Preisen führen.

Denkbar wäre, dass der Administrativaufwand entschädigt wird.

¹⁹ www.fachstelle.li/fragen-antworten (Stand: 17.07.2024).

Die externen Buchhaltungskosten könnten (zumindest teilweise) als "pflegerelevant" definiert werden und würden damit als entschädigungsberechtigte Kosten anerkannt werden. Die Zusatzleistung müsste ihrerseits anlässlich der Kontrolle mittels Rechnung nachgewiesen werden (was den Aufwand erhöht). Wer die Buchhaltung selber führt, würde dabei aber keine Zusatzleistung erhalten.

Ein alternativer Lösungsansatz wäre, dass der Ansatz des BPG angehoben würde, sodass die Kosten einer kleinen Buchhalterrechnung im Tagessatz des BPG enthalten wäre. Der administrative Aufwand wäre gering, da kein Kostenbeleg vorgewiesen werden müsste. Dabei würde aber der (allenfalls gleiche) administrative Aufwand je nach Pflegestufe unterschiedlich entschädigt. Die konkrete Höhe müsste im Detail geprüft werden.

Um die Totalkosten für eine Entschädigung des Administrativaufwandes abschätzen zu können, müsste die konkrete Höhe der Entschädigung bekannt sein. Wenn rein beispielhaft von einer Entschädigung von CHF 25 pro Monat bzw. CHF 300 pro Jahr ausgegangen würde, hätte dies bei 633 Pflegebedürftigen (Stand: Ende 2023) Kosten von total rund CHF190'000 zur Folge. Wie bereits erwähnt, handelt es sich hierbei aber lediglich um beispielhafte Berechnung zur Veranschaulichung.

Im Oktober 2023 überweis der Landtag die Motion zur Einführung eines AHV-Schwellenwertes. Der Schwellenwert ist eine Einkommensgrenze, bei der einem Einkommen (ab bspw. CHF 3'000) das gesamte Einkommen bei der AHV beitragspflichtig wird, bei einem Verdienst darunter wird es nur auf Verlangen beitragspflichtig. Bei sehr geringen Einkommen durch das BPG könnte allenfalls der Administrativaufwand reduziert werden, allerdings nicht, wenn der Arbeitnehmer Beiträge entrichten möchte (und dafür gibt es gute Gründe). Auch darf nicht übersehen werden, dass ein Einkommen von unter CHF 3'000 über das Jahr nur bei Tagessätzen von etwa CHF 8.20 möglich ist (allenfalls noch bei Pflegestufe mit Aufwand an Pflege und Betreuung von 30 Minuten oder etwas mehr täglich). Gemäss

Art. 4 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. a BPGV wird bei einer Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit von mehr als einer Stunde pro Tag (Leistungsstufe 1) ein BPG von CHF 10 pro Tag ausbezahlt, somit grundsätzlich CHF 300 pro Monat bzw. CHF 3'600 pro Jahr, womit diese Grenze bereits überschritten wird.

2.5.4 Verhältnis zur Hilfslosenentschädigung

Ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse haben Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung (im Folgenden: HE), sofern sie hilflos sind und keinen Anspruch auf eine HE nach dem Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung²⁰ oder auf eine vergleichbare Leistung einer ausländischen Sozialversicherung besitzen. Als hilflos gilt, wer für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd und in erheblichem Ausmass der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 3bis ELG). HE ist eine Geldleistung, die unabhängig von einer ambulanten Betreuung und Pflege zu Hause (häusliche Betreuung) oder stationären Betreuung und Pflege (im Pflegeheim) ist.

Auf den 1. Januar 2010 wurde das Betreuungs- und Pflegegeld (im Folgenden: BPG) eingeführt (vgl. Art. 3octies ff. ELG). Auch beim BPG haben Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Anspruch auf einen Beitrag an die Ausgaben für häusliche Betreuung, sofern sie dauernd betreuungs- oder pflegebedürftig sind.

Die HE deckt sich bei der häuslichen Betreuung grundsätzlich mit dem BPG. Eine hilflose bzw. betreuungs- oder pflegebedürftige Person, die zu Hause wohnt, hat somit Anspruch auf beide Leistungen. Eine Person mit Pflegestufe 5 oder 6 beim

²⁰ LGBl. 1990 Nr. 46 i.d.g.F.

BPG dürfte wohl auch Anspruch auf HE haben. Per Ende 2023 bezogen 495 Personen eine HE und 633 Personen ein BPG.²¹ Von diesen bezogen 373 Personen bzw. 75% der Bezüger von HE beide Leistungen, also HE und BPG. Ein solcher Doppelbezug wurde vom Gesetzgeber zwar in Kauf genommen²², erscheint aber grundsätzlich nicht sinnvoll. So wurde bereits bei Einführung des BPG ausgeführt, dass eine Kumulierung von Leistungen in verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich nicht vorgesehen sei. Im Krankenversicherungsgesetz (KVG)²³ wurde deshalb die Entschädigung für Hausbetreuung Leistung mit Einführung des BPG aufgehoben²⁴. Diese doppelspurigen Leistungen führen administrativ zu einem unnötigen Aufwand (sowohl für die Antragsteller als auch für die Verwaltung) und führen zu doppelten Entschädigungen für den gleichen Sachverhalt. Die HE hat zudem den Nachteil, dass diese Leistung gemäss Urteil des EFTA-Gerichtshof in der Rechtssache E-5/06²⁵ exportpflichtig ist, das heisst von Liechtenstein auch bei Aufenthalt und auch bei Wohnsitz im Ausland auszurichten ist.

Aus den obigen Erwägungen stellt sich die Frage, ob die HE als zum BPG fast gleichartige Leistung (zumindest für die häusliche Betreuung²⁶) aufgehoben werden soll. Damit Personen, die bisher beide Leistungen parallel bezogen haben, künftig nicht schlechter gestellt werden, könnte bei Aufhebung der Leistungsart HE der Betrag des BPG erhöht werden.

Die Aufwendungen für die HE betrug im 2023 total rund Mio. CHF 4.7 bei 495 Berechtigten. Wie bereits erwähnt, bezogen davon 373 Personen bzw. 75% neben der HE auch BPG (Doppelbezug). Das heisst im Umkehrschluss, dass im 2023 122

²¹ Geschäftsbericht 2023 der AHV-IV-FAK-Anstalten, Seite 49 f.

²² Vgl. Bericht und Antrag Nr. 162/2008, Seite 34.

²³ Gesetz über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50 i.d.g.F.

²⁴ Bericht und Antrag Nr.162/2008, Seite 48

²⁵ Vgl. anstatt vieler: Bericht und Antrag Nr. 74/2011, Seite 21.

²⁶ Verbleiben würde somit die HE im Falle einer stationären Betreuung.

Bezüger einer HE bzw. 25% der Bezüger kein BPG bezogen. Es scheint, dass es sich bei diesen 25% um Bewohner von Pflegeheimen bzw. stationär gepflegten Personen handelt.²⁷

Denkbar wäre, im Falle einer Aufhebung der HE für die häusliche Betreuung, das BPG im Ausmass der eingesparten Aufwendungen für die HE zu erhöhen (somit ca. 75% von Mio. CHF 4.7).

Wie bereits erwähnt, wird die HE, anders als das BPG, auch an in Pflegeheimen stationäre betreute Personen ausgerichtet. Personen, welche in einem der LAK-Pflegeheim wohnen und Hilflosenentschädigung beziehen, haben dieses der LAK zu erstatten.²⁸ Das ist zwar wirtschaftlich richtig, damit wird aber ein unnützer Geldkreislauf vom Staat über die Privatperson zu einer staatlichen Organisation durchgeführt. Dies spricht dafür, die HE für die stationäre Betreuung bzw. Heimaufenthalt zu streichen.

In diesem Falle würden auch die restlichen rund 25% der Aufwendungen für die HE (2023: rund Mio. CHF 4.7 bzw. davon 25%: rund Mio. CHF 1.2) wegfallen bzw. sich gleichzeitig die Kosten für die staatlichen Beiträge an die Betriebsdefizite für von der öffentlichen Hand geführte Alters- und Pflegeheime entsprechend erhöhen.

Die Anspruchsberechtigten wären damit finanziell grundsätzlich gleichgestellt. Auf staatlicher Seite hätte dies jedoch eine Verschiebung vom Land zu den Gemeinden zur Folge, da die HE zu 100% vom Land, die Aufwendungen für das Betreuungs- und Pflege sowie die Betriebsdefizite für von der öffentlichen Hand geführte Alters- und Pflegeheime hingegen je hälftig von Land und den Gemeinden getragen

²⁷ Im Jahr 2023 bezogen 188 Bewohner der LAK eine HE, im Dezember 2023 waren dies 118 Personen.

²⁸ Vgl. Ziff. 7 Taxordnung Lang-zeitpflege 2024 der LAK; vgl. auch Bericht und Antrag Nr. 77/2015, Seite 57; so auch bei Bewohnern des APH Schlossgarten in Balzers.

werden.²⁹ Diese Verschiebung müsste zusammen mit den Gemeinden geprüft werden.

3. BEANTWORTUNG DES POSTULATES

3.1 Regelung für Ausnahmesituationen, bei denen schwerstkranke Kinder oder schwer Demenzerkrankte betroffen sind

Die Postulanten führen aus, dass BPG für diese Zeit eingestellt werde, wenn ein Bezüger von BPG eine Behandlung in einem Akutspital benötige. Bei Spitalaufenthalten, die eine Dauerpräsenz der Betreuenden erfordern (Kinder/Demenzerkrankte), führe dies oft zu grossen Problemen. Bei schwerstkranken Kindern sei in solchen Fällen die Anwesenheit wenigstens eines Elternteiles unabdingbar. Die Regierung wird gebeten, Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen in Ausnahmesituationen zu prüfen, bei denen schwerstkranke Kinder oder schwer Demenzerkrankte betroffen sind.

Vorab wird auf die Ausführungen im Kapitel 2.3, Betreuungs- und Pflegegeld im Falle eines Auslandsaufenthaltes sowie im Kapitel 2.5.2, Ferienaufenthalte im Ausland oder bei einem stationären Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital verwiesen.

Der Betreuungs- und Pflegebedürftige im Spital erhält von dem Mitarbeitenden des Spitals die notwendige Betreuung und Pflege (welches wiederum von der Allgemeinheit bzw. dem Land subventioniert wird). Die häusliche Betreuung³⁰ kann der Betreuungs- und Pflegebedürftige bei einem Heim- oder Spitalaufenthalt nicht in Anspruch nehmen, wenn keine Betreuungsleistungen zu Hause erbracht werden oder das Heim oder Spital im Ausland ist. Somit besteht in dieser Zeitspanne

²⁹ Vgl. zum Beispiel Geschäftsbericht 2023 der AHV-IV-FAK-Anstalten, Seite 56 und Art. 27 SHG).

³⁰ Zum Begriff: Vgl. das Kapitel I.2.1.

kein Anspruch auf BPG. Dies trotz aufrechtem Arbeitsverhältnis und Anspruch auf Lohn. Dies gilt sowohl bei häuslicher Betreuung durch Dritte als auch durch Familienangehörige wie zum Beispiel Eltern, die ihre minderjährigen Kinder im Sinne des BPG häuslich betreuen und pflegen. Mit dem gegenständlichen Postulat wurde die Regierung gebeten, Lösungen für Ausnahmesituationen zu prüfen, bei denen schwerstkranke Kinder oder schwer Demenzerkrankte betroffen sind.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Situation für Betreuungspersonen insbesondere dann herausfordernd ist, wenn minderjährige Kinder betroffen sind. Generell ist festzuhalten, dass jede Ausweitung die Qualifikation des BPG als nicht zu exportierende Sachleistung und damit die künftige Finanzierbarkeit gefährden könnte (vgl. hierzu Kapitel 2.3, 2.4 und 2.5.2). Aus diesem Grunde sollte eine Ausweitung, wenn überhaupt, so restriktiv als möglich bzw. notwendig erfolgen. Unabhängig davon wird die Regierung eine Anpassung der Regelung für Fälle prüfen, bei denen minderjährige Kinder Bezüger von BPG sind.

Grundsätzlich denkbar wäre, die Heim- oder Spitalbegleitung eines nahen Angehörigen als eine mögliche Zusatzleistung auszugestalten. In diesem Fall besteht jedoch die mehrfach erwähnte Exportgefahr. Um das zu vermeiden, könnte eine solche Entschädigung für Angehörige in einem anderen Gesetz geregelt werden, welches nicht die häusliche Betreuung umfasst. Dies müsste im Detail geprüft werden.

Unabhängig von der Frage, in welchem Gesetz eine solche Zusatzleistung normiert wird, stellt sich die Frage nach der Höhe der Entschädigung. Denkbar wäre zum Beispiel ein einheitlicher Tagessatz für alle Betroffenen, der unabhängig vom zeitmässigen Aufwand des Elternteils und der zugeordneten Pflegestufe ist.

Die Fragestellung bezieht sich auf Spitalaufenthalte, die eine Dauerpräsenz der Betreuenden erfordern, da Kinder oder Demenzerkrankte betroffen sind. Somit könnte die Zusatzleistung auf «notwendige» Fälle begrenzt werden. Die Schwierigkeit

hierbei wäre die Abgrenzung von «notwendigen» zu «nicht notwendigen» Fällen und der öffentliche Druck dürfte gross werden, dass jede Anwesenheit (insbesondere bei Kindern) "notwendig" ist. Das Abgrenzungskriterium "schwerstkrank" erscheint in der Praxis untauglich und würde zu einem weiteren Verwaltungs- bzw. Abklärungsaufwand durch die IV-Anstalt führen. Um diese Abgrenzungsproblematik zu vermeiden, könnte ein Anspruch auf Fälle begrenzt werden, in denen minderjährige Kinder betreut werden.

Grundsätzlich stehen gemäss Art. 11 Abs. 2 BPGV 12 Tage zur Verfügung, bei denen der Tagessatz trotz Auslandsaufenthalt aus administrativen Gründen nicht zurückgefordert wird (siehe Kapitel 2.2 und vor allem 2.3). Allerdings beschränkt sich diese Klausel nur auf das BPG für im Ausland verbrachte Ferien. Ein Verzicht im Falle eines Spital- oder Heimaufenthaltes ist auf dieser Grundlage nicht möglich (vgl. Art. 11 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Abs. 1 BPGV). Denkbar wäre, auch für einen Kurzaufenthalt in einem Spital das bereits vorgeleistete BPG nicht zurückzufordern wird, zum Beispiel analog zu Auslandsaufenthalte bis zu 12 Tage. Dies wäre mit einer Verordnungsanpassung (BPGV) möglich.

Wie bereits ausgeführt ist aber zu bedenken, dass jede weitere Ausdehnung über die derzeitige Regelung hinaus die Gefahr beinhaltet, das BPG von einer Sachleistung zu einer im EWR zu exportierenden Geldleistung abzuwandeln. Der finanzielle Gewinn für die Betroffenen ist klein, die Gefahr einer Exportpflicht steigt. Das ist bei einer Entscheidung abzuwägen.

Der Verein Demenz Liechtenstein geht davon aus, dass in Liechtenstein aktuell 620 Personen mit Demenz leben (Stand: 31. Dezember 2023).³¹ Hinsichtlich der Anzahl Demenzkranker, die BPG beziehen, sowie Aufteilung nach Pflegestufe liegen keine

³¹ www.demenz.li/demenz/10-fragen/ (18.07.2024).

Zahlen vor, sodass hinsichtlich Kosten für Zusatzleistungen keine Angaben gemacht werden können.

Bei Kindern, die ein BPG beziehen, betragen die Zahlen für 2022³² wie folgt:

Pflegestufe	Anzahl BPG-beziehende Kinder
Pflegestufe 1 (CHF 10.- / Tag)	3
Pflegestufe 2 (CHF 20.- / Tag)	11
Pflegestufe 3 (CHF 40.- / Tag)	27
Pflegestufe 4 (CHF 80.- / Tag)	18
Pflegestufe 5 (CHF 130.- / Tag)	7
Pflegestufe 6 (CHF 180.- / Tag)	4
TOTAL:	70

Tabelle 3: Kinder, die ein BPG beziehen (2022)

Da nicht bekannt ist und auch nicht seriös geschätzt werden kann, wie viele Kinder oder Demenzkranke als "schwerkrank" anzusehen wären und wie viele Spitaltage anfallen, ist eine belastbare Kostenschätzung nicht möglich.

Unter der Prämisse, dass jedem Kind wegen eines Aufenthalts im Spital eine Zusatzleistung aufgrund der notwendigen Anwesenheit eines Elternteils zustünde

³² Es wurden die Zahlen des Jahres 2022 herangezogen, da für dieses Jahr sicherlich alle Fälle abgerechnet wurden. Die AHV-IV-FAK-Anstalten gehen davon auszugehen, dass sich die Zahlen im Jahre 2023 im gleichen Rahmen bewegen werden.

und von allen Kindern auch bezogen würde, hätte dies Kosten in Höhe von maximal CHF 4'400 pro Spitaltag zur Folge (3 x CHF 10 + 11 x CHF 20 + 27 x CHF 40 + 18 x CHF 80 + 7 x CHF 130 + 4 x CHF 180).

Für eine belastbare Kostenschätzung müsste die konkrete Ausgestaltung dieser Zusatzleistung bekannt sein. Zu entscheiden wäre zum Beispiel, welche Pflegestufe bei der Berechnung des BPG anzuwenden wäre. Ein Elternteil, der in einem solchen Fall zum Beispiel 10 Stunden im Spital anwesend wäre, dem Kind zu Hause aber zum Beispiel nur Pflegestufe 1 zusteht, stellt sich die Frage, ob ein Betrag von CHF 10 (Pflegestufe 1) oder ein höherer, 10 Stunden entsprechender Betrag gewährt werden soll.

3.2 Abzugsfreie Kurzaufenthalte im Pflegeheim

Um stationäre Entlastungsangebote zu ermöglichen, könnte gemäss Postulat beispielsweise Bezüger von BPG ab einer höheren Pflegestufe ein Anspruch auf einen jährlichen abzugsfreien Kurzaufenthalt im Pflegeheim gewährt werden, das heisst, dass das BPG auch während dieses Heimaufenthalts entrichtet wird.

Hinsichtlich eines Kurzaufenthalts in einem in LAK-Pflegeheim (oder dem APH Schlossgarten in Balzers) ist darauf hinzuweisen, dass diese Heime bereits finanziell stark vom Land Liechtenstein und den Gemeinden unterstützt werden. Die weitere Finanzierung von Kurzaufenthalten mittels BPG oder einer ähnlichen Zusatzleistung würde zu einer Doppelfinanzierung führen.

Insbesondere bei der Pflege eines Bezüger von BPG mit einem hohen Stundenaufwand ist der Wunsch verständlich, den BPG-Bezüger zum Beispiel während den

Ferien des Betreuers/Pflegers für einen Kurzaufenthalt in einem Heim unterbringen, um sich zu erholen. Insbesondere die LAK bietet Entlastungsangebote für einzelne Tage oder Wochen bzw. Tages- und Ferienpflege an.³³

An dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, dass jede Ausweitung die Qualifikation des BPG als nicht zu exportierende Sachleistung und damit die künftige Finanzierbarkeit gefährden könnte (vgl. hierzu Kapitel 2.3, 2.4 und 2.5.2). Aus diesem Grunde sollte eine Ausweitung, wenn überhaupt, so restriktiv als möglich bzw. notwendig erfolgen.

Falls ein Kurzaufenthalt grosszügiger als bisher behandelt werden soll, so könnten die nicht zurückzufordernden 12 Tage (bei Aufenthalt im Ausland) erhöht und jedenfalls auf einen stationären Kurzaufenthalt ausgedehnt werden (durch eine Verordnungsanpassung) oder eine Zusatzleistung für Kurzaufenthalt gesetzlich normiert werden.

Stand Dezember 2023 haben 613 Personen ein BPG bezogen (die Gesamtanzahl über das ganze Jahr kann höher sein). Die Aufteilung dieser BPG-Bezieher aufgeteilt nach Pflegestufen wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Pflegestufe (Betrag pro Tag)	Anzahl BPG-Bezüger
Pflegestufe 1 (CHF 10 / Tag)	109
Pflegestufe 2 (CHF 20 / Tag)	113
Pflegestufe 3 (CHF 40 / Tag)	158
Pflegestufe 4 (CHF 80 / Tag)	97

³³ Siehe www.lak.li/pflegeplatz-gesucht/pflege-und-betreuung/kurzzeitaufenthalt/ (18.07.2024).

Pflegestufe 5 (CHF 130 / Tag)	102
Pflegestufe 6 (CHF 180 / Tag)	34
Total:	613

Tabelle 4: Aufteilung BPG-Bezieher (12/2023)

Geht man von einer höheren Pflegestufe aus, ab welcher ein Kurzurlaub gewährt wird, zum Beispiel Pflegestufe 4 mit einem Aufwand von mehr als viereinhalb Stunden pro Tag (was in etwa einem Teilzeitpensum von 50% entspricht), würde sich die Zusatzleistung auf 233 Personen beschränken. Der für Kurzaufenthalte auszahlende Betrag würde sich um max. CHF 27'140 pro Heimtag erhöhen.

3.3 Teuerungsanpassung

Die Postulanten führten aus, dass die Regierung über die notwendigen Instrumente verfüge, um einen Modus für regelmässige Anpassung an Teuerungs- und Lohnkostenentwicklungen einzuführen. Die seit Einführung des BPG 2010 unveränderte Höhe der Tagessätze sei anzupassen, um die Steigerungen bei den marktüblichen Pflegegehältern zu berücksichtigen. Die Regierung könne den Maximalbetrag in Art. 3 novies Abs. 2 ELG der Teuerung anpassen. Nach Art. 3 novies, Abs. 3 ELG regle die Regierung das Nähere über die einzelnen Leistungsstufen und die Höhe des Betreuungs- und Pflegegeldes mit Verordnung.

Seit Inkrafttreten der BPGV im Jahr 2010 sind die Tagessätze des BPG tatsächlich unverändert geblieben: von CHF 10 (Pflegestufe 1) bis CHF 180 (Pflegestufe 6). Eine Teuerungsanpassung wurde seither nicht vorgenommen. Es ist geplant, die Höhe des BPG in Art. 5 Abs. 1 BPGV per 1. Januar 2025 teuerungsbedingt anzupassen.

Aufgrund des Gesetzestextes in Art. 3novies Abs. 2 ELG, wonach die Regierung den Maximalbetrag der Teuerung anpassen kann, ist geplant, die Beträge in Art. 5 Abs. 1 BPGV an die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anzupassen. Dies entspricht grundsätzlich dem Vorgehen bei den Löhnen der LLV sowie bei der im November 2023 erfolgten Anpassung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und bei den Mietbeiträgen für Familien.

3.4 Herabsetzung der Eintrittsschwelle

Die Regierung wurde von den Postulanten mit der Prüfung der Rücknahme einer Verordnungsänderung bei den Ergänzungsleistungen, konkret der Rücknahme der Aufhebung des Art. 31bis Abs. 1 Bst. a ELV mit LGBI. 2021 Nr.402, beauftragt. Als Alternativlösung wird die Herabsetzung der Eintrittsschwelle von mindestens 1 Stunde pro Tag auf zum Beispiel eine halbe Stunde beim BPG genannt.

Die aufgehobene Bestimmung (Art. 31bis Abs. 1 Bst. a ELV) lautete: "Als behinderungsbedingte Mehrkosten gelten, wenn sie nicht bereits durch eine Leistung der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung oder durch eine HE der Unfallversicherung gedeckt werden, ausgewiesene Kosten für: a) die notwendige Hilfe einer Drittperson im Haushalt, wenn diese nicht im gleichen Haushalt lebt."

Die Aufhebung dieser Bestimmung wurde damit begründet, dass keine Abgrenzung von Art. 31bis Abs. 1 Bst. a ELV zur häuslichen Betreuung mit Anspruch auf das BPG mehr erkennbar war und dadurch überflüssig geworden ist und diese Bestimmung im ELV einen eingeschränkteren Kreis an möglichen Anspruchsberechtigten hatte (ein Anspruch auf Ergänzungsleistung war im Falle des Art. 31bis Abs. 1 Bst. a ELV vorausgesetzt). Insbesondere war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen, wegen den gleichen notwendigen Hilfestellungen doppelte Leistungen zuzuspre-

chen. Diese Begründung erscheint immer noch zutreffend, weshalb kein Grund ersichtlich ist, die Aufhebung der oben genannten Bestimmung rückgängig zu machen.

Seit der Aufhebung der behinderungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 31bis Abs. 1 Bst. a ELV reduzierten sich die gesamten behinderungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 31bis ELV von CHF 42'638 (2021) auf CHF 20'299 (2022), somit um CHF 22'339. Innerhalb der Ergänzungsleistungen ist dies ein marginaler Betrag (2022 wurden rund Mio. CHF 12.75 an Ergänzungsleistungen ausgerichtet). Diese Reduktion betraf zudem nur Pflegebedürftige, die rentenberechtigt waren und damit Anspruch auf Ergänzungsleistung hatten.

Als Alternativlösung wurde die Herabsetzung der Eintrittsschwelle von mindestens 1 Stunde pro Tag auf zum Beispiel eine halbe Stunde BPG genannt.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. a BPGV wird bei einer Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit von mehr als einer Stunde pro Tag (Leistungsstufe 1) ein BPG von CHF 10 pro Tag ausbezahlt, somit grundsätzlich CHF 300 pro Monat. Schon bei einem Pflegeaufwand von nur einer Stunde oder mehr darf man sich fragen, ob damit die häusliche Betreuung in finanzieller und in struktureller Hinsicht tatsächlich wesentlich gestärkt wird. Bei einem zeitmässig noch geringeren Aufwand von nur etwa einer halben Stunde pro Tag und an einer entsprechend tieferen Pflegeentschädigung von CHF 5 pro Tag bzw. CHF 150 pro Monat (Hälfte des Tagsatzes bei einem Aufwand von einer Stunde) stellt sich diese Frage umso stärker.

Es liegen keine Daten dazu vor, wieviel neue Fälle die Einführung eines BPG ab einer halben Stunde verursachen würde. Es ist aber davon auszugehen, dass eine Senkung des Betreuungsaufwandes einen erheblichen Zuwachs an BPG-Fällen zur Folge hätte.

Aufgrund der Erfahrung bei anderen staatlichen Leistungen (zum Beispiel Prämienverbilligung, Mietbeihilfe usw.), dass nicht alle Anspruchsberechtigten die ihnen grundsätzlich zustehenden Leistung auch beziehen, ist bei einer solchen BPG-Änderung (Leistungsanspruch ab einer halben Stunde Pflege) anzunehmen, dass sich erheblich weniger zum Bezug anmelden würden als allenfalls berechtigt wären. Es ist zu vermuten, dass bei einem monatlichen Betrag von "nur" CHF 150 viele potentielle Bezüger bzw. Anspruchsberechtigte aufgrund des Administrativaufwandes bei relativ geringer Leistungsauszahlung auf eine Anmeldung verzichten würden.

Auf der Ebene der Verwaltung (Fachstelle für Betreuungs- und Pflegegeld und IV-Anstalt) ist anzumerken, dass sich mit der Senkung des Pflegeaufwandes auf eine halbe Stunde auch der der Verwaltungsaufwand stark erhöhen würde, der durch allgemeine Steuermittel finanziert wird.

Würden zum Beispiel jährlich 250 neue Anträge auf BPG bei einem Pflegebedarf von einer halben Stunde oder mehr eingehen (was dem doppelten des mindestens einstündigen Aufwandes entspricht), welche mit CHF 5 für 365 Tage abgegolten würden, würden die Leistungskosten um CHF 456'250 steigen (bei einem Gesamtaufwand an BPG für 2023 in Höhe von CHF 12.8 Mio.).

Um diese zusätzlichen 250 Anträge auf BPG zu bearbeiten, müssten bei der Fachstelle die Personalressourcen erhöht werden. Ein einzelner Bezüger zieht bei der Fachstelle administrativen Aufwand von rund 3 Stunden pro Jahr nach sich. Dasselbe gilt für die IV-Anstalt, bei welcher ebenfalls mit 3 Stunden pro Jahr zu rechnen ist. Dies beinhaltet neben der erstmaligen Abklärung insbesondere auch eine Prüfung, die mindestens einmal jährlich erfolgen muss (BPG wird als Akontozahlung ausgerichtet, anschliessend erfolgt eine Abstimmung mit den tatsächlichen

Ausgaben³⁴). Gesamthaft ergeben sich somit rund 1'500 zusätzliche effektive Arbeitsstunden für den reinen Abklärungsaufwand. Für allgemeine Administration, Weiterbildung, interne Besprechungen usw. ist zusätzlich von rund 500 Arbeitsstunden auszugehen. Somit ist von gesamthaft 2'000 Arbeitsstunden auszugehen. Unter Berücksichtigung von Ferien, Pausen, Krankheit ist für die eingangs genannten 250 Anträge von 120 zusätzlichen Stellenprozenten auszugehen. Bei Kosten für Lohn, Sozialleistungen (20 %) und Gemeinkosten pro Arbeitsplatz ist somit von Kosten in Höhe von CHF 140'000 bis 150'000 pro Jahr auszugehen. Dieser Aufwand ist zu den zusätzlich ausgerichteten Leistungen von CHF 456'250 ins Verhältnis zu setzen.

3.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass die Situation für Betreuungspersonen insbesondere dann herausfordernd ist, wenn minderjährige Kinder betroffen sind. Zusätzlich ist festzuhalten, dass jede Ausweitung die Qualifikation des BPG als nicht zu exportierende Sachleistung und damit die künftige Finanzierbarkeit gefährden könnte (vgl. hierzu Kapitel 2.3, 2.4 und 2.5.2). Aus diesem Grunde sollte eine Ausweitung, wenn überhaupt, so restriktiv als möglich bzw. notwendig erfolgen. Unabhängig davon wird die Regierung eine Anpassung der Regelung für Fälle prüfen, bei denen minderjährige Kinder Bezüger von BPG sind abhängig davon wird die Regierung eine Anpassung der Regelung für Fälle prüfen, bei denen minderjährige Kinder Bezüger von BPG sind.

Hinsichtlich Ausnahmesituationen, bei denen schwerkranke Kinder oder schwer Demenzkranke betroffen sind (Kapitel 3.1), wäre grundsätzlich denkbar, die Heim- oder Spitalbegleitung eines nahen Angehörigen als eine mögliche Zusatzleistung auszugestalten. Um die erwähnte Exportgefahr zu vermeiden, könnte eine solche

³⁴ Vgl. hierzu das Kapitel I.2.2.

Entschädigung für Angehörige in einem anderen Gesetz als das ELG geregelt werden. Um diese Abgrenzungsproblematik zwischen «notwendigen» und «nicht notwendigen Fällen» zu vermeiden, könnte ein Anspruch auf Fälle begrenzt werden, in denen minderjährige Kinder betreut werden. Denkbar wäre, auch für einen Kurzaufenthalt in einem Spital das bereits vorgeleistete BPG nicht zurückzufordern wird, zum Beispiel analog zu Auslandsaufenthalte bis zu 12 Tage. Dies wäre mit einer Verordnungsanpassung (BPGV) möglich.

Falls ein Kurzaufenthalt im Pflegeheim (Kapitel 3.2) grosszügiger als bisher behandelt werden soll, so könnten die nicht zurückzufordernden 12 Tage (bei Aufenthalt im Ausland) erhöht und jedenfalls auf einen stationären Kurzaufenthalt ausgedehnt werden (durch eine Verordnungsanpassung) oder eine Zusatzleistung für Kurzaufenthalt gesetzlich normiert werden. Insbesondere bei der Pflege eines Bezügers von BPG mit einem hohen Stundenaufwand ist der Wunsch verständlich, den BPG-Bezüger zum Beispiel während den Ferien des Betreuers/Pflegers für einen Kurzaufenthalt in einem Heim unterbringen, um sich zu erholen. Hierbei ist aber zu bedenken, dass die inländischen Pflegeheime stark subventioniert sind und somit die weitere Finanzierung von Kurzaufenthalten mittels BPG oder einer ähnlichen Zusatzleistung zu einer Doppelfinanzierung führen würde.

Betreffend Teuerungsanpassung (Kapitel 3.3) ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Gesetzestextes in Art. 3novies Abs. 2 ELG, wonach die Regierung den Maximalbetrag der Teuerung anpassen kann, geplant ist, die Beträge in Art. 5 Abs. 1 BPGV an die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anzupassen. Dies entspricht grundsätzlich dem Vorgehen bei den Löhnen der LLV sowie bei der im November 2023 erfolgten Anpassung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und bei den Mietbeiträgen für Familien.

Schliesslich kann betreffend die Herabsetzung der Eintrittsschwelle (Kapitel 3.4) zusammenfassend festgehalten werden, dass die Aufhebung dieser Bestimmung

damit begründet wurde, dass keine Abgrenzung von Art. 31bis Abs. 1 Bst. a ELV zur häuslichen Betreuung mit Anspruch auf das BPG mehr erkennbar war und dadurch überflüssig geworden ist und diese Bestimmung im ELV einen eingeschränkteren Kreis an möglichen Anspruchsberechtigten hatte (nur Pflegebedürftige, die rentenberechtigt waren und damit Anspruch auf Ergänzungsleistung hatten). Als Alternativlösung wurde die Herabsetzung der Eintrittsschwelle von mindestens 1 Stunde pro Tag auf zum Beispiel eine halbe Stunde BPG genannt. Bei einem zeitmässig noch geringeren Aufwand von nur etwa einer halben Stunde pro Tag und an einer entsprechend tieferen Pflegeentschädigung von CHF 5 pro Tag bzw. CHF 150 pro Monat (Hälfte des Tagsatzes bei einem Aufwand von einer Stunde) ist höchst fraglich, ob damit die häusliche Betreuung in finanzieller und in struktureller Hinsicht tatsächlich wesentlich gestärkt wird. Bei einem monatlichen Betrag von "nur" CHF 150 werden wohl viele potentielle Anspruchsberechtigte aufgrund des Administrativaufwandes bei relativ geringer Leistungsauszahlung auf eine Anmeldung verzichten. Im Falle einer Herabsetzung der Eintrittsschwelle würden sich aber der Verwaltungsaufwand und -kosten enorm erhöhen.

II. **ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Postulatsbeantwortung zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch